# Mitbestimmung – ein Fall für Karlsruhe?

Von Professor Dr. Wolfgang Däubler, Bremen/Tübingen

Zu dem Regierungsentwurf über die paritätische Mitbestimmung sind in einer vielschichtigen Diskussion zahlreiche Einwände vorgebracht worden. Am eindrucksvollsten waren die Bedenken, die namhafte Verfassungsrechtler in einer öffentlichen Anhörung geäußert haben. Nach ihrer Meinung wären wichtige Punkte des Eintwurfs mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Diese Zeitung hat Auszüge aus den Gutachten der Professoren Mestmäcker, Rupp, Stern und Zacher veröffentlicht. Heute soll die andere Seite zu Wort kommen. Hätte der Gewerkschaftsbunn für jenes öffentlichte Hearing einen Gutachter benennen können — was nur den Bundestagsfraktionen zustand —, so wäre sicherlich Professor Däubler ausgewählt worden. Er hat wiederholt als Wissenschaftler die Meinung der Gewerkschaften mit Nachdruck vertreten. Unsere Leser sollten auch diese Auffassungen kennenlernen.

Verfolgt man die Diskussion um die partiätische Mitbestimmung, so ist die Versuchung groß, jedes Argument der Mitbestimmungskritiker mit einem Gegenargument zu beantworten. Daß dies alles sndere als ein unmögliches Unterfangen würe, haben die Stellungnahmen jener Hochschullehrer im Mitbestimmungs-Hearing deutlich germacht, die den vorliegenden Regierungsentwurf für grundgesetzkonform halten. Noch einmal das zusammenzufassen, was von ihnen vorgetragen

# Wer?

# Schuco-Lenker

K. E. An Schuco-Spielzeugautos hat der Exverleger Naumann schon immer Spaß gehabt. Die Schuco Spielwarenwerke in Nurnberg bewahrt er jetzt vor der Fahrt in den Abgrund; allerings haben der bayerische Wirtschaftsminister Jaumann und das Kreditgewerbe Leitplanken errichtet. Als neuer Hauptgesellschafter vollbringt er aber offenbar nicht nur eine Rettungstat. Er dürfte auch bei Schuco sich von seinem gesunden Geschäftssinn leiten lassen. Der hat ihm schon oft den richtigen Weg gewissen.

So hat er während einer zwanSo hat er während einer zwanSo hat er während einer awanZigähriger Trugkeit in leitenden 
Positionen des Verlagsgeweites 
gut verdient. Von Axel Springer 
erhielt er, als er dessen Spitzenmanagement mit Respekt vor 
einem genialen Verleger" verließ, eine großzügige Abfindung. 
Einen beaschtlichen Batzen kassieste er im Anschluß an eines 
der für die Beteiligten schlechfesten Geschäfte im deutschen 
Verlagsgeweite. Naumann 
rückte nämlich als Mittler beim 
Verkauf der Zeitschriften "Jasmin", "Eltern" und "twen" von 
Verkauf der Zeitschriften "Jasmin", "Eltern" und "twen" 
und "twen" 

Gesellschafter und Vortandavorsitzenden von Gruner

Jahr auf. Die Postilten "Jasmin" und "twen" mußten nach
großen Verlusten aufgegeben 
werden. Naumann indessen wird 
jetzt wieder einmal wohlnabender durch den Verkauf seines 
fünfprozentigen Anteils an dem 
mehrheitlich bei Gruner + Jahr 
heteilisten Bertelsmann-Konzern.

Er spielte in der Rölle des Verlegers den Pragmatiker, der unermüdlich diskutierend den Ausglielch zwischen widerstrebenden
Interessen gesucht hat, mit leichter Hand und kameradschaftlichem Ton, aber konsequent in
der Sache. Im Zeitschriftengewerbe wird er als "Grandseigneur" geschitzt. Nach seinem
Ausscheiden muß es ihn getroffen haben, daß die auf seine Intitative zusammen mit Gruner +
Jahr gebaute Münchner Druckerei
aus der Sicht des heutigen Gruner + Jahr-Vorstandes als nicht
sanierbar galt und bald geschlosson wurde.

Mit 53 Jahren will Naumann an seinem Wohnsitz Ahrensburg in Holsteln kein Frührentner sein, sondern "viele andere Sachen machen", Persönlich hält er es mit der Volksweisheit, daß Geld beruhligt, aber nicht glücklich macht. Den größten Tell seines Vermögens hat er darum, von seiner Frau und seinen drei Töchtern unterstützt, in eine Stiftung zugunsten von förderungswürdigen Verlagen und Journalisten eingebracht. Die Nachrichtenagentur döp, an der er beteiligt ist, verdankt ihm, viel. Bei Schuco will er nur so lange Geschättsführer sein, bis das Unternehmen wieder auf flotte Fahrt kommt. Konzentrieren will er seine Erfahrung und sein Geld auf den Pressemarkt. Er möchte sich auch als "One Dollar Man" gefährdeten Verlagen und Druckereien zur Verfügung stellen. Zur Zeit gäbe es hier für Naumann eine Menge zu tun.

wurde, führt leicht zu überflüssiger Wiederholung. Deshalb an dieser Stelle zur Sache selbst nur die eine Bemer-

Die verfassungsrechtliche Auseinandersetzung und de Mitbestimmung ging und geht von der nur schwer einsehbaren Prämise, aus, der Reglerungsent wurf wolle oder bewirke "Parität" im Sinne einer gleichen Vertretung vor Arbeit und Kapital im Aufsichtsrat. Nur dann, wenn den Anteilseignern nicht sowiese schon des ausschlagebende Einfluß zufällt, stell sich ja überhaupt die Frage nacheinem unzulässigen Eingriff in das Eigentum und einer Funktionsstörung der Tarifautonomie durch Einwirkung der Gewerkschaften suf ihren "Gegenspieler". Bei einer solchen Einwirkung des Regierungsentwurfs übersieht man jedoch zwei Dinge:

Das Letztentscheidungsrecht der Hauptversammlung bei der Vorstandswahl ist nicht etwa eine praktisch völlig irrelevante Skurflität, sondern ein wirksames Mittel zur Durchsetzung personalpolitischer Vorstellungen Dies leuchtet unmittelbar ein, wenn die Gesellschaft nur einige Aktionfire besitzt, doch gilt gleiches bei der Publikums-AG, da sich durch das Bankenstimmrecht auch hier die faktische Entscheidungszuständigkeit bei wenigen Personen konzentriert. Die Kritikeer des Regierungsentwurfs übersehen weiter die Tatsache, daß der bisherige Vorstand und die Anteilegienervertreter im Aufsichtsrat das "Timing" der Vorstandswahl häufig so bestimmen können, daß der Letzte vergebliche Einigungsversuch in die Zeit der Einberufung einer ordenlichen Hauptversuch

Die zweite unzutreffende Prämisse liegt in der Zuurdnung des leitenden Angestellten zur Seite der Arbeitnehmer Der Hinweis auf seine unbestrittenen Arbeitnehmer Der Hinweis auf seine unbestrittenen Arbeitnehmerstatus verabsolutiert einen Arbeitnehmerstätus verabsolutiert einen Aspekt seiner Stitution zu Lasten ungleich wesentlicherer Faktoren. So haben etwa Helge Pross und die überwältigende Mehrheit der von ihnen in einer empirischen Untersuchung befragten leitenden Angestellten durch eine im politischen Sinn konservative Grundeinstellung geprägt war und die Ausdehnung demokratischer Prinzipien auf die Unternehmensstrukter, daß das Bundesarbeitsgericht den Begriff des "Leitenden" eng definiert und eine Teilnabe an nieht unwessnichen unternehmerischen Funktionen voraussetzt, ao wird ein Personenkreig erfaß, der — vorsichtig ausgedrückt — weder dem sozialen Status noch den subjektiven Überzeugungen nach auf der Seite der Belegschaft steht. Vom faktischen Entscheidungswerhalten her und auf dieses, nicht auf die Rechtsatatus kommt es im Zusammen-haum unt der Partlikt am est daher und sich den en stat daher ein den en sich daher aus den der Rechtsstatus kommt es im Zusammen-haum mit der Partlikt am est daher

#### Neue Argumente haben Seltenheitswert

Da wissenschaftliche Streitgespräche wie die im Hearing geführten irgendwann einmal den Punkt erroichen, wo neuartige Argumente Seltenheitswert bekommen, ist es im Grunde ungleich interessanter, die Ebene der Verfassungsinterpretation zu verfassen und über diese selbst ein wenig nachzudenken. Was sind die Ursschen für die so verhemente Infragestellung der parlitätischen Mithestimmung durch beträchtliche Teile der Arbeitsrechts und

Bis zur westen Hilfte der sechziger Meisen die fleisbereichtige (paritätischer) die fleisbereichtigte (paritätischer) Mitbestimming der Beschäftlichen Mitbestimming der Beschäftlichen in Unternehmen so gut wie gar kein Verfassungsproblem; auch gemeinhin als konservativ eingeschätzte Autoren hatten keinerlei Bedenken, das Montamodell als grundgesetzkonform einzustufen. Der Abbau dieser, herrschenden Meinung" wurde 1987 mit einem Beitrag von Biedenkorf in der Böhn-Festschrift einneleitet, wo sich zum ersten Mal die These findet, parlütlische Mitbestimming lasse sich mitt einem funktionierenden Tarifsystem nicht vereinbaren. In der Folgeziet fand diese Auffassung die Zustimmung zuhreicher Autoren, die jedoch im einzelnen zu unterschiedlichen Ergebnissen kannen. Auch zwischen paritätischer Mitbestimmung und grundgesetzlicher Eigentumsgrantie wurde da

Eine neue "herrschende Meinung" lief sich nicht ausmachen, die Einschätzung der Rechtslage war eben kontrovers ein alles andere als ungewöhnliche Zustand, hätte nicht das zeitliche Zusammenfallen der verfassungsrechtlichen "Problematisierung" mit den verstärkten Mitbestimmungsforderungen der Gewerkschaft etwas Argwohn erzeugt.

Besonders erstaunlich war, dat die Gutachtenaufträge des Bundesjustizministeriums an Professoren gingen die durch frühere Stellungnahmer bereits weithin festgelegt waren. St hatte Scholz in seiner 1971 erschienenen Habilitationsschrift über "Kosiltionsfreiheit als Verfassungsproblemsogar die Verfassungswidrigkeit der partiätlischen Mitbestimmung erwogen, jedenfalls aber dafür plädiert die Tarifautonomie an die durch die Tarifautonomie an die durch die Tarifautonomie Annie der Anniehen sehnen gener in seinen 1973 veröffentlichten Schrift über "Marktwirtschaft und partiätische Mitbestimmung "hatte er ausdrücklich die Notwendigkeit betont, die heute bestehende "relative Ausgewogenheit zwischen Unternehmensordnung und kolleiktiver Arbeitsordnung" auch nach Einführung der partiätischen Mitbesstimmung wiederherzustellen, was im Klartext bedeutete, daß sich die Tarifautonomie Abstriche gefallen lassen

Die behauptete Verfassungswidrigkeit des Regierungsentwurfs ist — de
mögliches Entscheidungskriterium für
den Gesetzgeber — ohne Zweifel eir
Politikum. Wie legitim ist eine solche
Einwirkung der Wissenschaft auf des
Gesetzgebungsverfahren? Nach Artitel
20 Absatz 2 des Grundgesetzes geht
alle Staatsgewalt vom Volke aus. Sie
wird — so heißt es weiter — "vom
Volke in Wahlen und Abstimmungen
und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt
und der Rechtsprechung ausgeübt".
Der demokratische Charakter des vom
Grundgesetz intendierten Staatswesen
zeit sich nicht zuletzt darin, daß Gesetze nicht von irgendelner Bürckratie
der einer selbsternannten Elite, sondern vom gewählten Parlament erlassen, worders

#### Den Spielraum des Ben Spielraum des Gesctzgebers eingoes

Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ist nicht unbegerent. Damil die Verfassung nicht ioter Buchstabe bleibt, ist die dritte Gewalt berufen das Verhalten des Parlaments am Grundgesetz zu messen; ein negatives Ergebnis filhrt zur Aufhebung von Gesetzen durch das Bundesverfassungsgericht.

nient.
Dieses einleuchtende Modell wird relativiert, wenn nicht zerstört, sobald die Verfassung mit Inhalten "angereichert" wird, die den Spielraum des Gesetzgebers entscheidend einengen, die ihn in die Rolle eines Vollzugsorgan vorformulierter verfassungsrechtliche Imperative zwingen. Je konkreter bestimmte Verfassungsaussagen formulieit werden, um so mehr verlager sich die Zentrum politischer Entscheiden von der der der der der der Wortland des Grunden Kaufriche. Von Wortland des Grunden Kaufriche von der der die Erfahrung, was sich im dech zeigt die Erfahrung, was sich im Wege der Interpretation alles bewerkstelligen jäßer.

## Das Verfassungsgericht und die demokratischen Strukturen

Politisch hat eine solche Entwicklung verschiedene Konsequenzen:
— Die Übernahme konkreter politischer
Entscheidungszuständigkeiten durch
das Bundesverfassungsgericht kommt einem Abbau demokratischer Strukturen gleich. Während ein sich über die
Mehrheit hinwegsetzendes Parlament späteslens nach vier Jahren durch ein anderes ersetzt werden kann, bleibt eine Kritik an politischen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts folgenlos, kennt doch unsere grundgesetzliche Ordnung Keine Abwahl von Richten. Selbst ein freiwilliges Abgehen von später als falsch erkannten Entscheidungen stößt auf große Schwierigkeiten.

betrachtete Entscheidungen. Von demokratischer Legitimation kann hier noch ungleich weniger als bei Gerichten die Rede sein; ist die juristische Öffentlichkeit sehr viel weiter "rechtis" als der Rest des Gemeinwesens angesiedeit, ist der Verfassungskonflikt vorprogrammiert.

Was geschicht, wenn die Partitit
oder gar die Scheinparlitt des Regierungsentwurfs — in Karlsruhe für verfassungswidrig erklärt wird? Wie werden
Parlamentsmehrheit und Gewerkschaften reagieren, wenn der Erste Senat
ähnlich wie in seinem Hochschulurteil
zum Ergebnis kommt, einer Gruppe,
hier den Antellseignern, misse ein "ausschlagsgebender Einfluß" gewährt werden?

Bis dato gibt es offensichtlich kein konkreten Vorstellungen für diesen Tay X. Immer noch geht man als selbstverständlich duvon aus, daß das, was sei: 27 Jahren in der Montanindustri praktiziert wird, nicht plötzlich verfass ungswidrig sein kann. Es spricht im übrigen für die Zurückhaltlung der Gewerkschaftsbewegung in Sachen Mitbestimmung, daß sie sich nicht an der alten, in zahlreichen Tarifverhandlungen erporboten Grundsatz hielt, mehr zu fordern, als man aller Erwartung nach durchsetzen Konnte. Ihre Situation wäre heute ohne Zweifel besser, hälte sie von Anfang an einen über das Montanmodell hinausgehende Vollparitit (zum Beispiel eine 50-30 zusammengesetzte Unternehmensversammlung verlangt und so den Spielraum für Kompromisse vergrößert. Da eine nachträgliche Korrektur ausscheidel, bleben nach meiner persönlichen Einschitzung nur der Möglichkeiten:

schätzung nur drei Möglichkeiten:

1. Man hält am Montamodell fes
und wartet auf eine verfassungsän
dende Zweidrittelmehrheit in Bun
destag und Bundesrat. Meines Erach
tens wäre dies nicht nur objektit
falsch, sondern auch der Mitgliedschaft
gegenüber schwerlich plausibel zu
machen. Die Wartzeit könnte sich all
zuweit ausdehnen, und am Ende ergäbs
sich die gleiche Szenerie wie heute: De
auch der verfassungsändernde Gesetz
geber an bestimmte elementare Grund
gesetzprinzipien gebunden ist, ließsich der "Wesensgehalt" von Grundrechten, insbesondere "des Eigentums
unschwer darunter subsumieren. Eine
Vorgeschmack für die dann fällige Diskussion hat in durchaus weitschauen
der Weise Professor Stern schon beise
Henring geliefert, als er einen Artikel
14a Grundgesetz vorsching, der eine
Entschädigungspflich des Slaates für
den Fäll vorsicht, daß den Anteilseignern nicht mehr der ausschlaggebende
Einfulß austeht.

2. Man greitt auf Artikel 15 Grundgesetz und das Grundsatzprogramm der Gewerkschaften zurück und fordert die Vergesellschaftung von Schlüssellndustrien und anderen Großunternehmen. Für die bisherigen Eigentümer ist zuur eine Enlschädigung vorzussehen, doch ist ihre Höhe "unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. und der Beteiligten zu bestimmen". Interpretiert man ähnlich wie das Bundesverfasungsgericht das Grundgesetzals einheitliches Normensystem, so darf
die Entschädigung keinerlei inflationäre Wirkungen entfalten, da Artikel
109 Absatz 2 Bund und Länder
verpflichtet, bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamteinhalt den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechung zu tragen. Eine demokratische
Binnenstruktur der vergesellschafteten
Unterrenhem hitte die Mitbestimmung
jer Beschäftigten und ihrer Gewerkchaften sicherzustellen. Entsprechend
jer Pergrammatik der französischen
Linksparteien könnte man an eine
Drittelparität" derart denken, daß in
ien Unternehmensorganen sowohl die
üffentliche Hand wie auch Arbeitnehmer und Gewerkschaften sowie
echließlich Verbraucher und Geschäftsaufhare vertreten sind. Den deutschen
unterschaften sowie entlich eine, Allapparität" us Arbeitnehmervertretern und Reprüsentanten

### Die Tarifverhandlungen auf die Unternehmenspolitik ausdehnen

3. Man überläßt die Unternehmen i bisherigen Umfang der Kapitalasi und vermeidet damit von vornhere den Vorwurf, das Eigentum nicht zespektieren und die Arbeitgeberve bände ins gewerkschaftliche Schlep tau nehmen zu wollen. Statt desse dehnt man Tarifverhandlungen au Fragen aus, die bisher auf Unternet mensebene entschieden wurden: Ob ei Betrieb geschlossen oder eine Zweig stelle neu eröffnet, ob Preis erhöl oder Rationalisierungsmaßnahmen getroffen werden, das alles läßt sich aue in Tarifverhandlungen klären. Vorste lungen dieser Art sind alles midere a revolutionär. Die gewiß "systemkonfomen", keinerlei sozialistischen Zielse zungen anhängenden amerikanische Gewerkschaften praktizieren Veg gleichbares mit Zustimmung de Supreme Court seit vielen Jahren, un auch die nicht eben als besonders radi kal verschrierene schwedische Sozialde mokratie hat sich vor kurzem zu einer solchen Modell bekannt. Für bisherig deutsche Begriffe bietet es freilich deutsche Gewerkschaften nicht sich sich vor kurzem zu einer solchen Modell bekannt. Für bisherig deutsche Begriffe bietet es freilich deutsche Gewerkschaften nicht schätzte, wird sich freuen, wenn an die Stelle eines Potentiellen Stichentscheids im Aufsichtsrat der Arbeitskampt fritt. Bis heute ist dies nur eine kleine Minderheit, doch kann sich die Haltung, der Mehrheit äußer, und eine kleine Minderheit, doch kann sich die Haltung, der Mehrheit äufener, sollte die Mitbestimmungsforderung endgiltig zerschlene Entwicklung, so ist die Verantwortung nicht bei den Gewerkschaften zu suchen.